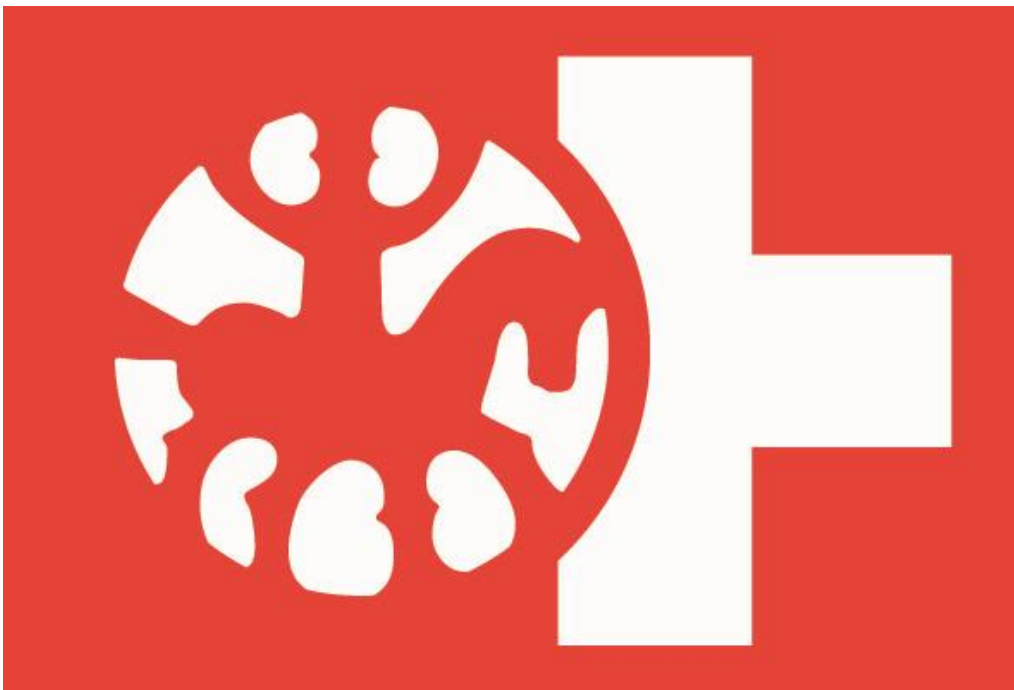


Prüfungsbestimmungen zur API CH

IPV CH Longierabzeichen I



API CH
Ausgabe 2019

Prüfungsbestimmungen zum IPV CH Longierabzeichen I

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise	2
I.1 Einleitung	2
I.2 Kompetenzen	2
I.3 Taxonomiestufen (nach Blom).....	2
I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung	3
I.5 Prüfungsablauf	3
I.6 Kleidung / Ausrüstung	3
I.7 Sicherheitsaspekt.....	3
I.8 Pferde	3
I.9 Expertenkommission	3
I.10 Bemerkungen.....	3
II. Themenübersicht Prüfung Longierabzeichen I.....	4
II.1 Teil I: Theoretische Prüfung	4
II.2 Teil II: Praktische Prüfung	4

I. Allgemeine Hinweise

I.1 Einleitung

Diese Prüfungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zu der jeweiligen API CH Prüfung und richten sich an alle Beteiligten:

- zu prüfende Personen
- Veranstalter
- Experten
- Lehrgangleiter

Allen Beteiligten wünscht die IPV CH ein gutes Gelingen und viel Erfolg.

IPV CH Ausbildungskommission

I.2 Kompetenzen

Die API Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsstufe weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

An der Prüfung IPV CH Longierabzeichen I wird die zu prüfende Person in den verschiedenen Fächern auf den Taxonomiestufen (K – Stufe) K1 bis K3 geprüft.

I.3 Taxonomiestufen (nach Blom)

Die K- Stufen drücken die Komplexität der Anforderung aus.

Stufe	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	- geben erlerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartigen Situationen ab (aufzählen)
K 2	Verstehen	- erklären oder beschreiben erlerntes Wissen in eigenen Worten (erklären)
K 3	Anwenden	- wenden erlernte Technologien / Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an (nach Vorgaben ausführen)
K 4	Analyse	- analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus (z.B. Longieren mit verschiedenen Medien)
K 5	Synthese	- kombinieren einzelnen Elemente eines Sachverhaltes und fügen sie zu einem Ganzen zusammen (z.B. erkennen Fehler beim Pferd und ergreifen angemessene Massnahmen)
K 6	Beurteilen	- beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. (z.B. beurteilen die Gangveranlagung eines Pferde und können dieses Wissen in den Unterricht oder beim Training des Pferde berücksichtigen)

I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 12. Lebensjahres
- SVPS Reiterbrevet oder IPV CH Reitabzeichen I
- Teilnahmebestätigung Lehrgang IPV CH Longierabzeichen I
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die Prüfungsanmeldung muss dem Lehrgangleiter vor Prüfungsbeginn abgegeben werden. Die Prüfungszulassung wird durch die Expertenkommission erteilt.

I.5 Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf und Zeitplan wird vom Veranstalter festgelegt.

I.6 Kleidung / Ausrüstung

Von der zu prüfenden Person wird zweckmässige Kleidung und geeignetes Schuhwerk verlangt. Lange Haare werden zusammengebunden. Die Startnummer / Farbe welche zu Beginn der Prüfung ausgelost wird, muss während der ganzen Prüfung gut sichtbar getragen werden. Die persönliche Ausrüstung wird von der zu prüfenden Person an die Prüfung mitgebracht.

Die Ausrüstung der Pferde sollte sicher und in Ordnung sein.

I.7 Sicherheitsaspekt

Die Sicherheit für Mensch und Pferd hat erste Priorität. Experten haben das Recht, eine Aufgabenstellung abzubrechen wenn der Sicherheitsaspekt für Mensch und/oder Pferd verletzt wird. Die Experten teilen der zu prüfenden Person mündlich den Grund für den Abbruch mit und halten diesen anschliessend schriftlich im Prüfungsprotokoll fest.

I.8 Pferde

Für die praktische Prüfung dürfen ausschliesslich Pferde in einem einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden. Beschlag und Ausrüstung des Pferdes müssen zweckmässig sein. Das Mindestalter der Pferde beträgt 6 Jahre. Der Ausbildungsstand des Pferdes muss den Prüfungsanforderungen genügen.

Die Experten haben die Möglichkeit, eine Prüfung oder Aufgabenstellungen abzubrechen, falls ein oder mehrere Pferde gesundheitliche Mängel aufweisen (Lahmheit, Husten usw.).

I.9 Expertenkommission

Die Expertenkommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: Lehrgangleiter

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder Trainer A, B, C mit der Zusatzqualifikation "Lehrgangleiter IPV CH Longierabzeichen"

Die Expertenkommission wird vom Veranstalter eingeladen.

I.10 Bemerkungen

Es werden keine Noten vergeben. In einem Abschlussgespräch wird ein Bestehen oder Nichtbestehen erläutert.

II. Themenübersicht Prüfung

Die theoretische Prüfung im Teil I umfasst 1 Position.

- a) Mündliche Prüfung

Die praktische Prüfung im Teil II umfasst 1 Position.

- b) Grundlagen im Longieren
-

II.1 Teil I: Theoretische Prüfung

Die Theorieprüfung wird einzeln am Pferd nach der praktischen Prüfung durchgeführt. Geprüft wird das Basiswissen gemäss den in der Praxis geprüften Teilen.

Zeit: ca. 5 Minuten pro zu prüfende Person

Bewertungskriterien:

Die zu prüfende Person kann die ihm gestellten Fragen mit eigenen Worten beantworten.

II.2 Teil II: Praktische Prüfung

Die Aufgabenstellung wird einzeln in einem Longierzirkel, Dressurviereck/Reithalle (halbiert) oder auf einem eingezäunten, befestigten Reitplatz durchgeführt. Geprüft werden die Grundlagen im Longieren.

Anforderungen

- Einfaches Longieren im Schritt, Trab und ggf. Galopp
- Durchführung von Übergängen
- Handwechsel
- Kleinere und grössere Zirkel, Standortwechsel ohne Hilfszügel
- Sicherheit und Grundkenntnisse im Umgang mit den Hilfen

Zeit: ca. 15 Minuten

Bewertungskriterien:

- Korrekte Ausrüstung vom Pferdeführer / Pferd
- Einwirkung und Korrektheit in der Anwendung der Hilfen (Stimme, Körpersprache, Gerte/Peitsche)
- Sichere Longenführung
- Korrekte Ausführung der Aufgaben
- Harmonische Zusammenarbeit mit dem Pferd